

## **Gesellschaftsvertrag der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH**

### **Präambel**

Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz werden ihre Kreisvolkshochschulen (KVHS) unter Einbeziehung ihrer Musikschulen bereits vor der Fusion der Landkreise (1. November 2016) zusammenzuführen. Ziel dieses Zusammenschlusses ist – insbesondere vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung – unter anderem der Erhalt des Bildungsangebotes im ländlichen Raum und die Nutzung von Synergien zur Erreichung der Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Zukunftsvertrages.

Der Zusammenschluss beinhaltet die Überführung der KVHS einschließlich Musikschule des Landkreises Göttingen von einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) in die verschmelzungsfähige Rechtsform der GmbH. In diese GmbH sollen die BgA KVHS sowie Musikschule des Landkreises Osterode am Harz einbezogen werden. Dies geschieht durch Ausgliederung der Unternehmen der BgA gemäß § 168 UmwG gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen.

Die dadurch entstehende Gesellschaft soll als gemeinnützige GmbH gegründet werden. Die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz schließen den nachfolgenden Gesellschaftsvertrag:

### **§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Kreisvolkshochschule ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Göttingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

### **§ 2 Gesellschaftszweck**

- (1) Die Gesellschaft dient den Zwecken der Erwachsenenbildung im Sinne des niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) und der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Sie führt die Aufgaben der bisher unselbstständigen Einrichtungen der Kreisvolkshochschulen und der Musikschulen der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz fort.
- (2) Die Gesellschaft arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig. Sie bietet allen Menschen die Chance, sich die für die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Mitgestaltung des Gemeinwesens erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.
- (3) Die Arbeit der Gesellschaft umfasst die allgemeine, politische, kulturelle, gesundheitliche, sprachliche und berufliche Bildung. Ihre Aufgabe ist die Bildungsberatung sowie die Planung und Durchführung von Maßnahmen, die der Stärkung der Persönlichkeit, der Gestaltung des Übergangs von der allgemeinen zur beruflichen Bildung und der Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens dienen.
- (4) Um die Bildungsbedürfnisse zu befriedigen, bietet die Gesellschaft Bildungsveranstaltungen sowie weitere zielgerichtete Dienstleistungsangebote an.
- (5) Alle Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Organe, die die Aufgaben der Gesellschaft betreffen, müssen sich am Gesellschaftszweck orientieren.
- (6) Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Aufgaben mit anderen Organisationen, Verbänden, Betrieben, Unternehmen und Einrichtungen kooperieren. Sie soll dem Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsen e.V. sowie dem Landesverband Niedersächsischer Musikschulen e.V. angehören.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert wird. Die Gesellschaft unterhält Geschäftsstellen in Duderstadt, Hann.Münden und Osterode am Harz und Außenstellen. Sie kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.
- (5) Die Gesellschaft übernimmt im Wege der Ausgliederung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten das Vermögen des BgA Schullandheime des Landkreises Göttingen, dessen Unternehmen sie als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne der §§ 64, 14 AO fortführt.

### § 4 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt xxx Euro (in Worten:                      Euro).
- (2) Der Landkreis Göttingen hält eine Stammeinlage von xxx Euro; darin enthalten ist die Beteiligung an der EAM Sammel- und Vorschalt 3 GmbH<sup>1</sup> in Höhe von 7.909.149,62 Euro.
- (3) Der Landkreis Osterode am Harz hält eine Stammeinlage von xxx Euro.

### § 5 Übertragung und Verpfändung

- (1) Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen außer an die Gesellschaft und/oder an die Gesellschafter nur an öffentlich-rechtliche oder an andere Körperschaften übertragen werden, die als gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt sind. Die Übertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschafterversammlung.
- (2) Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
- (3) Entscheidungen hinsichtlich einer Veränderung (Veräußerung, Verpfändung, Übertragung etc.) über die Anteile aus der EAM bedürfen einer Zustimmung des Landkreises Göttingen.

### § 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung

### § 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafter entsenden jeweils 3 Vertreter sowie für den Verhinderungsfall jeweils 3 Stellvertreter in die Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung hat an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung beratend teilzunehmen, sofern die

<sup>1</sup> nachfolgend EAM genannt

Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für einen Zeitraum von 3 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Für die jederzeit mögliche Abwahl gilt Satz 1 entsprechend.
- (4) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, so oft es eine geschäftliche Veranlassung dazu gibt, mindestens aber einmal jährlich.

#### **§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere die nachfolgend genannten Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft,
- c) Aufnahme neuer Gesellschafter,
- d) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge einschließlich der von den Gesellschaftern zu leistenden Gesellschafterzuschüsse,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung,
- f) Entlastung der Geschäftsführung,
- g) Entlastung des Aufsichtsrates,
- h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne von § 3 IV S. 3,
- i) Übernahme neuer Aufgaben sowie wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Betriebes,
- j) Angelegenheiten, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.

#### **§ 9 Einberufung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Ordentliche Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege, sofern sich alle Gesellschafter damit einverstanden erklären, unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung relevanter Beschlussvorlagen einberufen. Der Aufsichtsrat hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können auf Veranlassung der Geschäftsführung, der Gesellschafterversammlung oder eines Gesellschafters mit einwöchiger Frist einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Gesellschafter es aus wichtigem Grunde verlangt.
- (3) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur dann fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

#### **§ 10 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung, Sonderstimmrecht**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlüsse der Gesellschafter können außer in Gesellschafterversammlungen auch schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht im Gesetz oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse nach § 8 Buchst. a, b und c dieses Vertrages können nur einstimmig gefasst werden.
- (3) Je 1.000 Euro Stammeinlage gewähren eine Stimme. Unbeschadet des sich daraus ergebenden Verhältnisses werden die Stimmen des Landkreises Osterode am Harz mit 50% der Stimmen des Landkreises Göttingen gewertet.
- (4) In Fällen äußerster Dringlichkeit (entsprechend § 89 NKomVG - Eilentscheidungen) kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden selbstständig

handeln. Die Entscheidungen sind der Gesellschafterversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer in Ausführung der Entscheidung entstanden sind, die dem entgegenstehen.

- (5) Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse sind, auch soweit sie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst werden, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung zu unterzeichnen und sodann jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung in Kopie zuzusenden.

### **§ 11 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern nach Abs. 2 und aus 2 Arbeitnehmervertretern als beratende Mitglieder.
- (2) Ihm gehören kraft Amtes die Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Göttingen und des Landkreises Osterode am Harz oder ein von ihnen benannter leitender Beamter an. Darüber hinaus entsendet die Vertretung des Landkreises Göttingen fünf von ihr bestellte Vertreter und die Vertretung des Landkreises Osterode am Harz zwei von ihr bestellte Vertreter. Die Hauptverwaltungsbeamten bzw. die von diesen benannten leitenden Beamten können sich im Verhinderungsfall durch Beschäftigte vertreten lassen. § 111 Abs. 5 des Aktiengesetzes findet insoweit keine Anwendung.
- (3) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Göttingen oder der von diesem benannte leitende Beamte. Stellvertreter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Osterode am Harz oder ein von ihm benannter leitender Beamter.
- (4) Die Mitgliedschaft der von den Vertretungen entsandten Mitglieder endet ohne Abberufung spätestens zwei Monate nach jeder Neuwahl der Vertretung. Eine Wiederentsendung ist zulässig.
- (5) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Geschäftsführung unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsrat ausüben.
- (7) Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so ist der Entsendungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich von seinem Entsendungsrecht Gebrauch zu machen.

### **§ 12 Tätigkeiten des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates, abgesehen von den Hauptverwaltungsbeamten bzw. den von ihnen benannten leitenden Beamten, können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflicht und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes angewandt haben.

- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 13 Sitzungen des Aufsichtsrates**

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates lädt schriftlich oder auf elektronischem Wege ein, sofern sich alle Gesellschafter damit einverstanden erklären, unter Mitteilung der Tagesordnung den Aufsichtsrat, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber vierteljährlich. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorsitzende hat den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn es zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung zugegen sind. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich oder auf elektronischem Wege fassen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen oder sich beteiligen.
- (4) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und sodann jedem Mitglied des Aufsichtsrates in Kopie zuzusenden sind.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn es der Aufsichtsrat nicht anders beschließt.

### **§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen insbesondere die nachfolgend genannten Angelegenheiten:
  - a) Beschluss des Wirtschaftsplanes einschl. Anlagen (insb. Stellenplan),
  - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung, sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Geschäftsführung und hauptberuflich unbefristet beschäftigtem pädagogischen Personal sowie leitendem Verwaltungspersonal,
  - c) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Prokuristen,
  - d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
  - e) Entscheidungen über Geschäfte und Angelegenheiten, die ihm von der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Geschäfte und Handlungen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Grundsätze und Rahmen der Entgeltfestsetzung,
  - b) Grundsätze und Rahmen der Honorarfestsetzung,
  - c) Aufnahme von Darlehen (nach vorheriger Zustimmung durch die Kreistage, § 138 Abs. 5 NKomVG),
  - d) Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind.
- (3) Der Aufsichtsrat hat das Recht, jederzeit die Geschäftsunterlagen bei der Geschäftsführung einzusehen und kann sämtliche Information einfordern.
- (4) Der Aufsichtsrat hat das Vorschlagsrecht zur Bestellung eines Abschlussprüfers.
- (5) Der Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 15 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Er vertritt die Gesellschaft allein.

- (2) Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages oder der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie des Aufsichtsrates. Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sind für die Geschäftsführung verbindlich. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind in einem gesonderten Vertrag zu regeln.

#### **§ 16 Wirtschaftsplan**

- (3) Die Geschäftsführung hat in jedem Jahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb der ersten Jahreshälfte für das folgende Jahr aufzustellen und den Finanzverwaltungen beider Landkreise zur Stellungnahme vorzulegen. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung haben vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Feststellung zu beschließen.
- (4) Der Wirtschaftsplan umfasst Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan, Investitionsplan und die Stellenübersicht sowie Gesellschafterzuschüsse. Dem Wirtschaftsplan ist eine dem Wirtschaftsjahr nachfolgende dreijährige Finanzplanung beizufügen.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat halbjährlich über die geschäftliche Entwicklung des laufenden Geschäftsjahres. Auf Verlangen des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung ist über die Entwicklung des laufenden Geschäftsjahres zu unterrichten.

#### **§ 17 Jahresabschluss, Prüfung**

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie des NKomVG aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Jahresbericht sind nach der Prüfung durch einen Abschlussprüfer zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die für den konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 NKomVG benötigten Unterlagen, sind bis spätestens 31.03. des Folgejahres bei den Finanzverwaltungen der Gesellschafter einzureichen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind gem. § 158 Abs. 1 NKomVG nach den Vorschriften über die erweiterte Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben zu prüfen.
- (4) Der für den Landkreis Göttingen zuständigen Prüfungseinrichtung werden die in § 53 und § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Befugnisse des § 53 HGrG werden ebenso den Finanzverwaltungen der beteiligten Landkreise eingeräumt.

#### **§ 18 Ergebnisverteilung und -verwendung, Verlustabdeckung**

- (1) Das Ergebnis eines Geschäftsjahres steht der Gesellschaft zu.
- (2) Über die Verwendung eines Überschusses entscheidet die Gesellschafterversammlung. Gewinne sind einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.
- (3) Die Gesellschafter können beschließen:
  - a) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Erträge über die Aufwendungen aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen,
  - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z.B. aus Spenden und sonstigen

- Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen,
- c) dass Überschüsse unter besonderer Berücksichtigung des Entstehungsortes bzw. Entstehungsgrundes der überschüssigen Mittel mit dem jeweiligen Jahreszuschuss (Gesellschafterzuschuss) des Folgejahres verrechnet werden.
  - (4) Die Zuwendungen von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in § 2 genannten Gesellschaftszweck oder andere gemeinnützige Zwecke ist zulässig. Die Erfüllung des Gesellschaftszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen. Die Verwendung der zugewendeten Mittel durch den Empfänger für gemeinnützige Zwecke muss sichergestellt sein und nachgewiesen werden.
  - (5) Die Landkreise verpflichten sich einen etwaigen Zuschussbedarf wie folgt auszugleichen:
    - a) Der Zuschussbedarf bzw. Überschuss aus der Sparte der Schullandheime ist allein dem Landkreis Göttingen zuzuordnen.
    - b) Der Zuschussbedarf bzw. Überschuss in den Bereichen zur Abwicklung der SGB II-Maßnahmen sind dem jeweiligen Gesellschafter zuzuordnen.
    - c) Das verbleibende Jahresergebnis wird zunächst um die Erträge und Aufwendungen unmittelbar aus den Dividenden aus der EAM bereinigt.
    - d) Der verbleibende bereinigte Zuschussbedarf wird im Verhältnis 2 zu 1 auf die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz verteilt.
  - (6) Darüber hinaus finanzieren die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz investive Beschaffungen ebenfalls im Verhältnis 2 zu 1.

#### **§ 19 Bekanntmachung, Offenlegung**

- (1) Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften sowie nach den Vorschriften des NKomVG.

#### **§ 20 Auflösung der Gesellschaft, Liquidation**

- (1) Die Gesellschaft wird, außer in den Fällen eines Auflösungsbeschlusses der Gesellschafter, der mit Wirkung zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres möglich ist, auch dann aufgelöst, wenn über den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft eine bestandskräftige Entscheidung der Finanzverwaltung oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.
- (2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur ihre eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und Beträge in Höhe des Werts der von ihnen geleisteten Sacheinlagen (einschließlich Finanzanlagen) im Zeitpunkt der Einlage zurückgezahlt werden. Die eingebrachten Sacheinlagen können zurückgegeben werden; dann ist der Unterschied zwischen dem Einlagewert und dem Wert bei Rückgabe vom Gesellschafter auszugleichen.
- (3) Der Landkreis Göttingen entscheidet über die Verwendung der eingebrachten Anteile an der EAM.
- (4) Soweit bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen die eingezahlten Kapitalanteile und den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt es im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile an die Landkreise Göttingen und Osterode am Harz zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

**§ 21 Schriftform- und salvatorische Klausel**

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich eine etwaige nichtige Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung so weit wie möglich nahe kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag unerlässlich ausfüllungsbedürftige Lücken aufweist. Dann haben sich die Gesellschafter auf eine Regelung zu verständigen, die dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages entspricht.

ENTWURF